



Amtliche Bekanntmachung

STADT MURRHARDT

4. Satzung zur Änderung der Friedhofordnung vom 01.05.2007

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2019 die nachstehende 4. Änderung der Friedhofordnung vom 01.05.2007 als Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 4 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab, sowie aus dem Gemeinschaftsgrabfeld oder dem Baumgrabfeld sind nicht zulässig.

Artikel 3

§ 10

Allgemeines

In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe l) eingefügt:

l) Baumgräber (nur auf dem Friedhof Murrhardt).

Artikel 4

Eingefügt wird § 14 b:

§ 14b

Baumgrabfeld

- (1) Auf dem Friedhof in Murrhardt ist ein Baumgrabfeld ausgewiesen. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Verfügungsrechte oder Nutzungsrechte werden nicht erteilt, es besteht keine Verlängerungsmöglichkeit.
- (2) Die Bestattung der Urnen erfolgt im Beisein der Angehörigen.
- (3) Die Anbringung einer Namenstafel des Verstorbenen (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) an einer Gedenktafel erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
- (4) Die Aufstellung oder Anbringung von Gedenksteinen, Grabdenkmälern oder Grabkerzen sowie das Ablegen oder Einpflanzen von Blumen, Sträuchern etc. durch Hinterbliebene ist nicht gestattet.
- (5) Die Pflege des gesamten Grabfeldes übernimmt die Stadt für die gesamte Ruhezeit.
- (6) Sollte ein Bestattungsbaum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird die Friedhofsverwaltung möglichst in der Nähe des vergangenen Baumes ein geeignetes Gehölz nachpflanzen. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Den genauen Standort bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Artikel 5

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm, Urnengräber mindestens 12 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

17. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 1, 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.03.2019 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 10.07.1971 in der Fassung vom 01.01.2014 beschlossen:

§ 1

§ 5 der bestehenden Satzung wird um Ziffer 5.4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:	€
1. Für die Benutzung der Leichenhalle	190,00
2. Für die Herstellung einer Grabstätte	
2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung	1.620,00
2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab)	2.180,00
2.3 für Kinder	780,00
2.4 für Urnen	530,00
2.5 für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	45,00
3. Für die Überlassung eines Reihengrabs	
3.1 für Erwachsene	1.450,00
3.2 für Kinder	1.160,00
3.3 für Urnen	950,00
4. Für die Überlassung eines Wahlgrabs	
4.1 für Erwachsene	3.630,00
4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 181,50
4.3 Kinder	1.160,00
4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 58,00
4.5 Urnen	3.130,00
4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 156,50
4.7 Doppelgrab	7.260,00
4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 363,00
Zu 4.2, 4.4, 4.6 und 4.8:	
Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
5. Für die Herstellung und Überlassung einer Grabstätte	
5.1 im Gemeinschaftsfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.210,00
5.2 im Gemeinschaftsfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.350,00
5.3 in einer Urnenstelengrabkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.290,00
5.4 im Baumgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.600,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Verfahrenshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzungen ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Wortlaut der Satzungen auf der städtischen Internetseite www.murrhardt.de unter Rathaus/Stadtverwaltung/Satzungen abgerufen werden kann.

Murrhardt, den 30. März 2019

gez.
Armin Möbner
Bürgermeister